

**Satzung**  
der Segelfluggruppe Münster e. V.  
vom 11. April 2008  
eingetragen beim Vereinsregister des  
Amtsgerichts Münster unter Nr. 1996

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „SEGELFLUGGRUPPE MÜNSTER E. V.“ und hat seinen Sitz in Münster. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.

**§ 2 Mitgliedsverbund**

- (1) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. des Deutschen Aero Club e. V. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Aero Clubs und des Landesverbandes an.
- (2) Der Verein ist weiterhin Mitglied des Aero-Club Münster/Münsterland e. V., dessen Satzung und Ordnung ebenfalls anerkannt werden. Der Verein wird durch Delegierte im Aero-Club Münster/Münsterland e. V. vertreten.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied besitzt die mittelbare Mitgliedschaft im Aero-Club Münster/Münsterland e. V., im Deutschen Aero Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club e. V.

**§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Luftsportes mit Schwerpunkt des Segelflugsportes. Er führt die fliegerische Ausbildung in Theorie und Praxis sowie die handwerkliche Ausbildung am Fluggerät durch.
- (2) Besonderes Vereinsziel ist die Förderung der am Luftsport interessierten Jugend. Der Verein betreut die Luftsportjugend in der Segelfluggruppe Münster e. V. auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Die Fürsorge für die Jugend erstreckt sich insbesondere auf die Ausbildung in den erforderlichen fliegerischen und technischen Fertigkeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein betreibt folgende Luftsportarten:

- Segelflug
- Motorsegelflug
- Motorflug
- Ultraleichtflug
- Modellflug und andere Luftsportarten

Die Nutzung der Luftfahrzeuge wird durch die Flugbetriebsordnung geregelt.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Zeitwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den „STADTSPORTBUND MÜNSTER“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Vereinsordnungen**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt

- eine Gebührenordnung
- eine Geschäftsordnung
- eine Flugbetriebsordnung
- eine Ordnung zur Regelung der Vereinsarbeit
- eventuell weitere Ordnungen

Diese sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie können auch unabhängig von den Voraussetzungen für eine Satzungsänderung geändert werden. In der Geschäftsordnung kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied zum Schadenersatz herangezogen wird.

(3) Der Vorstand ist bei begründetem Anlass befugt, vorläufige Änderungen dieser Ordnungen oder neue Ordnungen durch Vorstandsbeschluss in Kraft zu setzen. Insbesondere kann er die Gebühren für die Nutzung der Luftfahrzeuge während des laufenden Geschäftsjahres anpassen, sofern dies geboten ist. Spätestens die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung hat über diese Änderungen zu entscheiden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat Ehrenmitglieder, Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder. Die Zuordnung der Mitgliedschaft im Einzelnen ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.

Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Ziele des Vereins oder des Luftsports erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 7 Jugendgruppe**

- (1) Die Segelfluggruppe Münster e. V. unterhält als Untergliederung eine Jugendgruppe.
- (2) Zur Jugendgruppe gehören Vereinsmitglieder i.S.v. § 6 (1), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendmitglieder).
- (3) Die Jugendgruppe erkennt die Satzung der Segelfluggruppe Münster e. V. an.
- (4) Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die die Belange der Jugendmitglieder im Verein regelt.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus, mit dem die Satzung des Vereins und alle Vereinsordnungen anerkannt werden.

Bei Minderjährigen sind der Antrag und die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter (d. h. in der Regel beide Elternteile) mit zu unterschreiben.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss wird dem neuen Mitglied schriftlich oder mündlich durch den Vorstand mitgeteilt. Mit dem Zugang dieser Mitteilung werden für das neue Mitglied die Vereinsbestimmungen, insbesondere die Satzung, die Vereinsordnungen sowie alle den Flugbetrieb betreffenden Bestimmungen und Anordnungen verbindlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem die Aufnahme beantragt wird, falls keine abweichende Bestimmung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt.

- (4) Die Mitgliedschaft gilt zunächst für zwölf Monate. Sie kann während dieses Zeitraums von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ende eines Vierteljahres ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Probezeit unbefristet weiter. Die geleistete Aufnahmegebühr wird zur Hälfte, der geleistete Jahresbeitrag zeitanteilig erstattet.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) schriftliche Austrittserklärung,
  - b) Ausschluss des Mitgliedes,
  - c) Tod des Mitgliedes.
- (2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Jedoch bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit diese aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.
- (3) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unbeschadet § 8 Absatz 4 nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden und muss spätestens drei Monate vorher zugehen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigem Grunde durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied
- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
  - b) bei der Ausübung des Flugsports vorsätzlich oder grob fahrlässig Sachen oder das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet hat,
  - c) mit den Vermögensgegenständen des Vereins, insbesondere mit den Fluggeräten, grob sorglos umgeht,
  - d) gegen die Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes wissentlich verstoßen hat oder einen schweren Verstoß gegen luftrechtliche Vorschriften begangen hat oder
  - e) trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Ausschluss innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommt.
- (5) Ein Ausschlussantrag kann durch jedes Mitglied des Vereins beim Vorstand gestellt werden. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.
- (6) Dem Mitglied sind der Ausschlussantrag und die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss vor der Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

- (7) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss beim Ehrenrat schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss erheben. Der Widerspruch muss eine Begründung enthalten. Das Mitglied kann den Widerspruch an den Vorstand richten, der ihn unverzüglich an den Ehrenrat weiterzuleiten hat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses. Beschließt der Ehrenrat die Aufhebung des Ausschlusses, so ist die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen festgestellt.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Vereinsaktivitäten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der aufgrund von § 5 dieser Satzung erlassenen Ordnungen.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat bei seiner Neuaufnahme die Aufnahmegebühr und für die Dauer der Mitgliedschaft die Beiträge und Gebühren gemäss der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Gebühren sowie weitere Einzelheiten zu den Zahlungsmodalitäten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (3) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, den Folgebeitrag bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder haben an der Erreichung des Vereinszwecks und der Vereinsziele mitzuwirken und den Vorstand zu unterstützen.
- (5) Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem Ersten Vorsitzenden
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) dem Cheffluglehrer
  - f) dem technischen Leiter
  - g) dem Jugendleiter
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden. Der erste oder der zweite Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Zweite Vorsitzende soll grundsätzlich nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig werden.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand kann jedes Ordentliche Mitglied des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt bzw. berufen werden. Die Wahlart wird von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand eine Zuwahl getroffen werden. Seine Amtszeit erlischt mit der ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Jugendleiter wird nur von der Jugendgruppe des Vereins gewählt. Er vertritt sie im Vorstand. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt durch die Jugendgruppe nach den Vorgaben der Jugendordnung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erledigung der in der Satzung festgelegten Aufgaben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des Zweiten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Anträge der Mitglieder
  - b) Anträge des Vorstandes
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Vereinsordnungen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a) den Vorstand
  - b) den Ehrenrat
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) die Delegierten für die Tätigkeit im „Aero-Club Münster/Münsterland e. V.“
- (3) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen im Falle der Vereinsauflösung.

### **§ 14 Einberufung einer Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand schriftlich einzuberufen, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (2) Über die Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Geschäftsunterlagen beizufügen.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Anträge von Mitgliedern, welche nicht rechtzeitig vor der Einladung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, können nur mit Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

## **§ 16 Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Delegierte**

- (1) Der Ehrenrat beschließt über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein sowie über den Widerspruch eines Mitglieds gegen eine durch Vorstandsbeschluss gegen ihn erhobene Schadenersatzforderung. Der Ehrenrat besteht aus vier Ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates muss ein Mitglied der Jugendgruppe sein. Der Ehrenrat wird in seiner Zusammensetzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat beschließt einstimmig. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat muss innerhalb von 21 Tagen nach seiner schriftlichen Anrufung tätig werden. Der Beschluss des Ehrenrates muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden und ist für diesen bindend. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind zu den Geschäftsakten zu nehmen.
- (2) Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und die Bankkonten in Verbindung mit den Buchhaltungsunterlagen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung einen Bericht zu erstellen, den sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben. Der Prüfungsbericht ist zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen.
- (3) Es werden Delegierte von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Diese Delegierten vertreten die Segelfluggruppe Münster e. V. und ihre Interessen in den Versammlungen des Aero-Club Münster/Münsterland e. V. Die Delegierten müssen Vorstandsmitglieder sein. Die Delegierten können sich bei Verhinderung durch Vereinsmitglieder vertreten lassen.

## **§ 17 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn dies durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geschieht.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem, höchstens zwei Monaten liegen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn auf beiden Mitgliederversammlungen je drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (§13 Abs.3) anwesend sind.
- (3) Die Auflösung ist beschlossen, wenn in beiden Mitgliederversammlungen je drei Viertel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

## **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Münster.

## **§ 20 Vorschriften des BGB**

In Ergänzung der Satzung gelten die Vorschriften der §§ 24 ff. BGB.